

Vf. 61-IV-99



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN
IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

In dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn P.

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Thomas Pfeiffer sowie die Richter Klaus Budewig, Ulrich Hagenlocher, Alfred Graf von Keyserlingk, Hans Dietrich Knoth, Hans v. Mangoldt, Siegfried Reich, Hans-Peter-Schneider und Hans-Heinrich Trute

am 09. Dezember 1999

beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird

v e r w o r f e n .

G r ü n d e :

I.

Der Beschwerdeführer wendet sich mit seiner Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Amtsgerichtes Leipzig vom 18. September 1998 (62 Ds 802 Js 24013/97), gegen das Urteil des Landgerichts Leipzig vom 12. März 1999 (7 Ns 802 Js 24013/97) sowie gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 08. Juli 1999 (2 Ss 250/99).

1. Der Beschwerdeführer wurde durch Urteil des Amtsgerichts Leipzig vom 18. September 1999 wegen Körperverletzung unter Einbeziehung einer vom Amtsgericht Hof am 14. Februar 1997 verhängten Freiheitsstrafe (7 Ls 30 Js 8129/96) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sieben Monaten sowie wegen Hehlerei in Tateinheit mit Fahren ohne Fahrerlaubnis zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten verurteilt. Seine hiergegen eingelegte Berufung verwarf das Landgericht Leipzig mit Urteil vom 12. März 1999. Die Revision des Beschwerdeführers verwarf das Oberlandesgericht Dresden durch Beschluss vom 08. Juli 1999 als unbegründet. Die Ausfertigung des Beschlusses ging ihm nach eigenen Angaben am 26. Juli 1999 zu.
2. Mit seiner am 26. August 1999 beim Verfassungsgerichtshof eingereichten und durch Schriftsatz vom 06. September 1999 ergänzten Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer, die angegriffenen Entscheidungen verletzen seinen Anspruch auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht, da die Vorsitzende Richterin der 7. Strafkammer des Landgerichts Leipzig voreingenommen gewesen sei. Dies zeige sich zum einen daran, dass sie einen Hauptbelastungszeugen nicht erneut habe hören wollen. Trotzdem sei ein daraufhin gestelltes Ablehnungsgesuch durch Beschluss vom 24. Februar 1999 abschlägig beschieden worden. Zum anderen sei die Entscheidung der Vorsitzenden Richterin dadurch beeinflusst worden, dass sie mit dem Anklagevertreter vor dem Amtsgericht Leipzig verheiratet sei. Die Beweiswürdigung des Falles sei absurd und widersprüchlich, die im Urteil getroffenen Tatsachenfeststellungen seien nicht durch die Aussagen der Zeugen bestätigt worden. Schließlich sei er bei Verlesung der Urteilsgründe falsch beschuldigt worden. Eine erneute Ablehnung sei nicht möglich gewesen, da ihm die besonderen persönlichen Verhältnisse der Gerichtspersonen erst nach der Urteilsverkündung bekannt geworden seien.

Mit einem weiteren Schriftsatz vom 05. November 1999, eingegangen beim Verfassungsgerichtshof am 11. November 1999, macht der Beschwerdeführer darüber hinaus geltend, dass ihm der Beschluss über die Richterablehnung nicht ausgehändigt worden sei. Zudem habe die Revisionsgegengerklärung der Staatsanwaltschaft Leipzig weder einen konkreten Antrag noch einen Hinweis auf die Möglichkeit einer Gegengerklärung enthalten. Dadurch sei sein Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden.

3. Der Sächsische Staatsminister der Justiz hält die Verfassungsbeschwerde für unzulässig.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, da sie nicht den Begründungserfordernissen des § 28 SächsVerfGHG genügt.

Für die nach dieser Bestimmung notwendige Begründung ist die bloße Behauptung einer Grundrechtsverletzung nicht ausreichend. Er ist vielmehr hinreichend deutlich vorzutragen, dass die angegriffenen Entscheidungen möglicherweise bestimmte Grundrechte der Sächsischen Verfassung verletzen und dass eine ursächliche Verknüpfung zwischen dem beanstandeten Verhalten der Gerichte und dem geltend gemachten Rechtsnachteil zumindest denkbar erscheint (SächsVerfGH JbSächsOVG 3, 93 [96 f]). Der Beschwerdeführer hätte deshalb substantiiert ausführen müssen, mit welchen konkreten verfassungsrechtlichen Anforderungen die Urteile des Amtsgerichts und des Landgerichts Leipzig sowie der Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden kollidieren sollen.

1. Diesen Anforderungen wird der Sachvortrag des Beschwerdeführers nicht gerecht, soweit er eine Voreingenommenheit der Vorsitzenden Richterin der 7. Strafkammer geltend macht und damit eine Verletzung seines Rechts auf den gesetzlichen Richter gemäß Artikel 78 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf rügt.
 - a) Aus der Behauptung des Beschwerdeführers, sein Ablehnungsgesuch sei zu Unrecht zurückgewiesen worden, ergibt sich keine mögliche Verletzung von

Artikel 78 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf. Die Entscheidung eines zuvor erfolglos abgelehnten Richters verletzt den Anspruch auf den gesetzlichen Richter nur dann, wenn die Zurückweisung auf sachfremden Erwägungen beruht (SächsVerfGH, Beschluss vom 26. Februar 1999 - Vf. 24-IV-98 -; vgl. BVerfGE 31, 145 [164]). Dafür ist nach dem Vortrag des Beschwerdeführers jedoch nichts ersichtlich. Die gerichtliche Auffassung, wonach ein Hinweis auf die in § 251 Abs. 1 Nr. 4 StPO vorgesehene Möglichkeit, bei Einverständnis aller Prozessbeteiligten das richterliche Vernehmungsprotokoll einer Zeugenaussage zu verlesen, keine Besorgnis der Befangenheit rechtfertigt, ist frei von Willkür.

- b) Auch soweit sich der Beschwerdeführer zur Begründung auf die persönlichen Beziehungen der Vorsitzenden Richterin stützt, vermag der Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit einer Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter nicht festzustellen.

Dabei kann offen bleiben, ob der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde nicht bereits die bundesgesetzliche Vorschrift des § 25 Abs. 2 Satz 2 StPO entgegensteht, welche aus Gründen der Verfahrenskonzentration das Recht zur Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit nach dem letzten Wort des Angeklagten versagt (vgl. BVerfG NJW 1988, 477). Zumindest fehlt es auch insoweit an der notwendigen Substantiierung der Grundrechtsverletzung. Da die Ehe der Richterin mit dem Vertreter der Anklage in erster Instanz für sich gesehen noch keinen gesetzlichen Ausschluss der Richterin zur Folge hat, bedarf es zur Rechtfertigung einer Ablehnung besonderer Umstände, die aus der Sicht eines Angeklagten Zweifel an der gebotenen Neutralität und Distanz der Richterin wecken könnten. Anhaltspunkte dafür hat der Beschwerdeführer jedoch nicht hinreichend dargetan. Seine pauschale Bewertung der Beweiswürdigung unter bloßer Bezugnahme auf bestimmte Akteninhalte sowie die Vermutung familiärer Absprachen stellen keine durch § 28 SächsVerfGHG geforderte nähere Begründung dar.

2. Schließlich wird der Begründungspflicht auch nicht genüge getan, soweit der Beschwerdeführer einen Verstoß gegen Artikel 78 Abs. 2 SächsVerf rügt.

Unabhängig davon, inwieweit schon § 29 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG der Berücksichtigung seines diesbezüglichen Vorbringens im Schriftsatz vom 05. November 1999 entgegensteht, lässt es die Möglichkeit einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht erkennen. Für die Erteilung einer Abschrift des Beschlusses vom 24. Februar 1999 bestand - zumindest ohne ausdrücklichen Antrag - von Verfassungs wegen kein Anlass, da der Beschwerdeführer durch dessen Verlesung in der Hauptverhandlung und die nach der Urteilsverkündung erfolgte Akteneinsicht hinreichend über die Gründe der Zurückweisung informiert wurde. Auch im Revisionsverfahren ist kein Grundrechtsverstoß ersichtlich. Die Revisionsvorlage der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Dresden vom 16. Juni 1999 enthält den vom Beschwerdeführer geforderten Antrag nach § 349 Abs. 2 StPO sowie den Hinweis, dass die Möglichkeit für eine Gegenerklärung bestehe. Für die Revisionsgegenerklärung der Staatsanwaltschaft Leipzig war dies verfassungsrechtlich nicht noch zusätzlich geboten.

III.

Der Verfassungsgerichtshof ist zu dieser Entscheidung einstimmig gelangt und trifft sie daher durch Beschluss nach § 10 SächsVerfGHG i.V.m. § 24 BVerfGG.

IV.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Pfeiffer

gez. Budewig

gez. Hagenlocher

gez. Graf von Keyserlingk

gez. Knoth

gez. v. Mangoldt

gez. Reich

gez. Schneider

gez. Trute